

SCHUTZSTANDARDS FÜR MINDERJÄHRIGE IM SCHLOSS KLICZKÓW UND FÜRSTLICHEN GUTSHOF

PRÄAMBEL

Unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. Der Verpflichtung gemäß dem Gesetz vom 13. Mai 2016 über die Bekämpfung von Bedrohungen durch Kriminalität auf sexueller Grundlage und den Schutz von Minderjährigen, GBl. 2024 Nr. 560.
2. Der Leitlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten, die die wichtige Rolle der Wirtschaft bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Minderjährigen anerkennen, nimmt das Schloss Kliczków, Fürstlicher Gutshof, die Schutzstandards für Minderjährige an.

Die Schutzstandards für Minderjährige in den Einrichtungen Schloss Kliczków, Fürstlicher Gutshof, werden auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Grundsätze umgesetzt:

1. Die Direktion der oben genannten Einrichtungen führt ihre operative Tätigkeit unter Beachtung der Rechte der Minderjährigen durch, die aufgrund ihres Alters, ihres emotionalen und psychischen Zustands besonders anfällig für Misshandlungen sind.
2. Die Direktion der oben genannten Einrichtungen erkennt ihre Rolle bei der Führung eines sozial verantwortlichen Geschäfts und der Förderung wünschenswerter gesellschaftlicher Haltungen an.
3. Die Direktion der oben genannten Einrichtungen erkennt die Bedeutung der rechtlichen und sozialen Verpflichtung an, die Strafverfolgungsbehörden über jeden Fall von Misshandlung, Verdacht auf Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen zu informieren, und verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter zu schulen, damit sie in der Lage sind, dieser Verpflichtung nachzukommen.

I. Glossar

Für die Zwecke dieses Dokuments wurden den nachstehend aufgeführten Begriffen die folgenden Bedeutungen zugewiesen:

1. Schloss Kliczków, Fürstlicher Gutshof – bezieht sich auf die Firma Schloss Kliczków Sp. z o.o. mit Sitz in Kliczków, eingetragen im Unternehmerregister des KRS unter der Nummer 0000161303; Schloss Kliczków Sp. z o.o., Kliczków 8, 59-724 Osiecznica.
2. Hotel – die Einrichtung: Schloss Kliczków, Fürstlicher Gutshof in Kliczków.
3. Hoteldirektor – die Person, die das Hotel im Auftrag der Firma Schloss Kliczków und Fürstlicher Gutshof leitet.
4. Hotelmitarbeiter – eine Person, die zum Hotelpersonal gehört, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, auf der sie ihre Arbeit ausführt.
5. Minderjährige – eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Kinderbetreuer – der gesetzliche Vertreter des Kindes: Elternteil, Vormund, Pflegeeltern, vorübergehender Vormund.
7. Fremde Erwachsene Person – jede Person über 18 Jahre, die nicht der Betreuer des Minderjährigen im Sinne von Punkt 6 ist.

8. Kindesmisshandlung – jedes Verhalten gegenüber einem Kind, das eine verbotene Handlung darstellt. Außerdem stellt die Vernachlässigung und Unterlassung, sowie deren Ergebnis, das zur Verletzung der Rechte, Freiheit und persönlichen Güter des Minderjährigen und zur Störung seiner Entwicklung führt, eine Misshandlung dar. Grundlegende Formen der Misshandlung:
 - a) Körperliche Gewalt gegen das Kind
 - b) Psychische Gewalt gegen das Kind
 - c) Sexuelle Gewalt gegen das Kind
 - d) Vernachlässigung des Kindes
 - e) Gewalt unter Gleichaltrigen (verbale Gewalt, relationale Gewalt, körperliche Gewalt, materielle Gewalt, Cybermobbing, sexuelle Ausbeutung)

II. Vorbemerkungen

1. In allen Phasen der Anwendung der Verfahren gemäß den Standards ist zu berücksichtigen, dass diese möglicherweise Unannehmlichkeiten für die Hotelgäste darstellen können. Daher sollte Verständnis für die Reaktionen der Gäste auf die oben genannten Verfahren gezeigt und die Notwendigkeit – sowohl faktisch als auch rechtlich – der Durchführung der betreffenden Verfahren im Hotel erklärt werden. Die Reaktion eines Hotelgastes darf jedoch nicht als Grund angesehen werden, von den Verfahren abzuweichen.
2. Alle durch die Standards vorgesehenen Verfahren sind unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die jeweilige Situation und auf eine rationale Weise anzuwenden.
3. Die Mitarbeiter des Hotels sollten bei der Interaktion mit Minderjährigen deren emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand berücksichtigen. In Fällen, in denen der Minderjährige eine Person mit Behinderungen oder besondere Bildungsbedürfnisse hat, ist auch diese Tatsache zu beachten.

III. Grundsätze für sichere Beziehungen zwischen Hotelmitarbeitern und Minderjährigen, insbesondere unzulässige Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen

1. Das Hotel wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die in ihm beschäftigten Mitarbeiter, die Kontakt zu Minderjährigen haben könnten, sich der ihnen obliegenden Pflichten in diesem Bereich bewusst sind und in der Lage sind, sichere Beziehungen zwischen sich und den Minderjährigen zu gewährleisten.
2. Ein Hotelmitarbeiter sollte vermeiden, sich allein in einem Raum mit einem Minderjährigen aufzuhalten, es sei denn, das Alleinlassen des Minderjährigen im Raum könnte dessen Wohl, insbesondere seine Gesundheit oder sein Leben,

erheblich gefährden. Soweit möglich, sollte die Anwesenheit einer weiteren erwachsenen Person, eine Überwachung durch Kameras oder die Planung der dienstlichen Aufgaben so sichergestellt werden, dass man bei Beendigung derartigen Situationen zurückkehren kann.

3. Jeglicher Kontakt zwischen einem Hotelmitarbeiter und Minderjährigen im Hotel sollte sich auf Interaktionen beschränken, die durch die dienstlichen Aufgaben des Hotelmitarbeiters gerechtfertigt sind.

IV. Grundsätze und Verfahren zur Identifikation von Minderjährigen im Hotel und deren Beziehung zur begleitenden erwachsenen Person

1. Die Identifikation des Minderjährigen und dessen Beziehung zur begleitenden erwachsenen Person erfolgt durch die Hotelrezeption. Die Identifikation erfolgt auf Grundlage der Dokumente des Minderjährigen sowie der begleitenden erwachsenen Person, und bei deren Fehlen durch ein Gespräch mit der erwachsenen Person und dem Minderjährigen. Sollte die erwachsene Person nicht der Elternteil oder gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sein, ist von dieser Person die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zur Betreuung des Minderjährigen durch die genannte erwachsene Person einzuholen. Fehlt ein solches Dokument, füllt die erwachsene Person eine entsprechende Erklärung aus.
2. Bei der Anmeldung im Hotel füllt der Elternteil/Erziehungsberechtigte/Unbekannte ein Formular aus, das die Daten des Kindes und der erwachsenen Person enthält und die Beziehung zwischen dem Minderjährigen und der erwachsenen Person angibt. Der Empfangsmitarbeiter ist verpflichtet, alle Personen, die sich im Zimmer (in den Zimmern) aufhalten – sowohl Erwachsene als auch Minderjährige – anzumelden.
3. Sollten während der Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 1 beim Empfangsmitarbeiter Zweifel an der Beziehung zwischen dem Minderjährigen und der erwachsenen Person, mit der er sich im Hotel aufhält, aufkommen, ist der Hotelmanager oder der Hotelabteilungsleiter diskret zu informieren. Der Minderjährige sowie die erwachsene Person sollten in der Zwischenzeit unter Beobachtung der Hotelmitarbeiter bleiben.
4. Bei einem Gespräch mit dem Minderjährigen ist besonders darauf zu achten, dass der Minderjährige die Möglichkeit hat, frei und ungehindert zu sprechen, insbesondere dass die erwachsene Person, mit der der Minderjährige im Hotel verweilt, keine Antworten auf die Fragen des Minderjährigen gibt. Sollte die erwachsene Person den Kontakt mit dem Minderjährigen auf irgendeine Weise erschweren oder Druck ausüben, selbst durch ihre bloße Anwesenheit, sollte die erwachsene Person gebeten werden, den Raum während des Gesprächs mit dem Minderjährigen zu verlassen. Zudem sollte ein weiterer Hotelmitarbeiter während des Gesprächs anwesend sein.

V. Grundsätze und Verfahren zur Reaktion bei begründetem Verdacht auf Gefährdung des Wohls eines im Hotel befindlichen Minderjährigen

1. Bei begründetem Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen im Hotel ist jeder Hotelmitarbeiter verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2. Ein begründeter Verdacht auf Misshandlung des Minderjährigen liegt insbesondere vor, wenn der Hotelmitarbeiter Umstände beobachtet hat, die auf eine Misshandlung hindeuten, wenn der Minderjährige Spuren aufweist, die auf Misshandlung hindeuten, oder wenn der Minderjährige selbst von Misshandlung berichtet hat.
3. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sollten die sofortige Benachrichtigung des Hotelmanagers oder des Hotelabteilungsleiters beinhalten. Sollte dies nicht möglich sein oder unnötige Verzögerungen verursachen, ist die Benachrichtigung eines Vorgesetzten oder der Polizei erforderlich.
4. Soweit vom Hotelmitarbeiter in der jeweiligen Situation erwartet werden kann, kann dieser auch direkte Maßnahmen ergreifen, um die Misshandlung zu stoppen, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass ein solcher Versuch die Sicherheit des Mitarbeiters selbst, des Minderjährigen oder Dritter nicht gefährdet. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht die Täter oder Mitverantwortlichen der Misshandlung. Die Handlungen des Hotelmitarbeiters sollten im Rahmen des Gesetzes bleiben, insbesondere den Grundsätzen der Notwehr oder der sogenannten Bürgerfestnahme entsprechen.

VI. Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Meldung des Verdachts auf Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen sowie die Benachrichtigung des Familiengerichts

1. Nach der Benachrichtigung durch Hotelmitarbeiter in den in diesen Standards vorgesehenen Situationen sind der Hotelmanager oder der Hotelabteilungsleiter verpflichtet, den Sachverhalt zu klären und, wenn die ermittelten Umstände dies rechtfertigen, die Polizei zu informieren.
2. In dringenden Fällen ist jeder Hotelmitarbeiter befugt und verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen.
3. Nach der Benachrichtigung der Polizei sollten die Hotelmitarbeiter sicherstellen, dass der Minderjährige sowie die erwachsene Person, die eine Straftat begangen haben könnte, das Hotel vor dem Eintreffen der Polizei nicht verlassen und dass mögliche Beweise für die Straftat nicht zerstört werden (z.B. Sicherstellung von Überwachungsaufnahmen).
4. In begründeten Fällen ist der Hotelmanager auch verpflichtet, die Möglichkeit der Benachrichtigung des Familiengerichts zu prüfen (sogenannte Anzeige im Rahmen der Bürgerpflicht).

VII. Zuständigkeiten für die Vorbereitung der Hotelmitarbeiter auf die Anwendung der Schutzstandards für Minderjährige, die Vorbereitung dieser Mitarbeiter und die Dokumentation dieser Maßnahmen

1. Die Verantwortung für die Vorbereitung der Hotelmitarbeiter auf die Anwendung der Schutzstandards liegt beim Hotelmanager und dem Hotelabteilungsleiter.
2. Die Hotelmitarbeiter haben die Möglichkeit, ihre Kompetenzen im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß den Schutzstandards für Minderjährige im Rahmen von Schulungen zu erweitern, die von der Hotelleitung organisiert werden. Die Kompetenzsteigerung wird durch Tests dokumentiert, die die Schulungen abschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Mindestens alle zwei Jahre wird eine Bewertung der Schutzstandards für Minderjährige durchgeführt, um sicherzustellen, dass diese den aktuellen Bedürfnissen und den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Ergebnisse der Bewertung werden schriftlich dokumentiert.
2. Die Standards werden auf der Website www.kliczkow.com.pl veröffentlicht und auch an einem sichtbaren Ort in der Hotelrezeption in vollständiger und verkürzter Form für Minderjährige ausgehängt.
3. Die Standards treten am 15.08.2024 in Kraft.